

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterchaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 10 MK.

Erhältst jeden Mittwoch
Redaktionsstilus Sonnabend nachm. 3 Uhr

Inserationspreis pro lediggepaltene Nonpareillezeile 3 MK., für Zahlstellen 1 MK.

40. Generalversammlung der Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft

Am 28. Juni tagte in Konstanz die 40. Genossenschaftsversammlung der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft. Diese Berufsgenossenschaft ist eine von den wenigen, die wirklich soziales Verständnis zeigt. Durch den 58 Seiten umfassenden Bericht über die Durchführung der Unfallverhütungsverschriften und die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten, zieht wie ein roter Faden die Klage, daß trotz zwanzigjährigen Bemühungen zur Herbeiführung einer reichsgesetzlichen Regelung des Maschinen schutzes bis heute noch nichts geschehen ist. Eingaben, persönliche Vorstellung beim Reichsarbeitsministerium haben bis jetzt noch keinen Erfolg gehabt; man ist aus den üblichen Erwägungen noch nicht herausgekommen. Trotzdem, daß von Herrn Oberingenieur Urban, Leiter des technischen Aufsichtsdienstes der R. A. B., und mit Unterstützung einiger Verbände, darunter auch des Centralverbandes der Bäcker und Konditoren, nichts unverzagt gelassen wurde, die zuständigen Behörden auf die Gefahren aufmerksam zu machen, wenn nicht ein gesellschaftlicher Zwang erfolgt, die Maschinen von den Herstellern nur mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen geliefert werden dürfen, ist nichts geschehen.

Leider hat es aber den Anschein, als werde die Sache wiederum auf ein totes Geis geraten, denn, wie schon erwähnt, ist bisher nichts geschehen. Auch in der Genossenschaftsversammlung wurde über diese Angelegenheit Verwunderung zum Ausdruck gebracht, daß in der heutigen Zeit von der Regierung in dieser Sache immer noch nichts getan wurde. Umso mehr muß man sich wundern, da es dem Reichsarbeitsministerium nicht unbekannt sein dürfte, daß sich von Jahr zu Jahr die Unfälle häufen. Im Berichtsjahr wurden 824 Unfälle (im Vorjahr 646) gemeldet, davon waren 49 (im Vorjahr 35) tödlich. Diese Zahlen sprechen Bände. Die Frage in dem Bericht ist deshalb wohl verständlich: „Warum greift eigentlich der Staat nicht ein, warum läßt der Gesetzgeber es zu, daß ungeschützte Maschinen hergestellt und verkauft werden dürfen?“. Dieser unhaltbare Zustand darf nicht mehr länger geduldet werden. Hier kann eben nur gesetzlicher Zwang helfen. Dessen war man sich auch auf der Genossenschaftsversammlung einig und wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

Die in Konstanz am 28. Juni 1922 tagende Genossenschaftsversammlung der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft erachtet aus dem Bericht über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten im Jahre 1921, daß noch immer keine ernsthaften Schritte zur Einführung des von der R. A. B. seit vielen Jahren geforderten Maschinen schutzgesetzes unternommen werden sind. Es wird deshalb erneut an das Reichsarbeitsministerium die Bitte gerichtet, die nötigen Vorerbeiten hierzu baldigst in Angriff zu nehmen. Die Genossenschaftsversammlung der R. A. B. ist der Auffassung, daß es nicht länger angängig sein darf, in der bisher geübten Weise die für den Arbeiterschutz wichtige Frage zu behandeln. Es muß daher bestimmt erwartet werden, daß jetzt endlich die Regelung der Frage des Maschinen schutzes ernsthaft in Angriff genommen wird. Dabei dürfte es sich empfehlen, um schnellstmöglich Ziele zu gelangen, die technisch die wenigsten Schwierigkeiten bietenden Sicherheitseinrichtungen, wie Bohradschutz, Sicherheitswellen an Schräghobelmaschinen usw. herauszuziehen und damit den Anfang zu machen.

Es ist dringend zu empfehlen, daß sich die zentralisierten Gewerkschaftsorganisationen mit dieser Frage beschäftigen und einstellig der Resolution anschließen.

Wenn oben in dem Bericht gesagt wird, daß die R. A. B. eine von den wenigen Berufsgenossenschaften ist, die „soziales Verständnis“ zeigt, so muß hier leider von einigen angesiedelten

Mitgliedern dies doch in Zweifel gestellt werden. Es trifft, wie nachstehender Vorfall zeigt, nur auf die Leitung zu.

Der Gesamtvorstand beantragte Änderung des § 37 der Satzung. Bisher war bei Feststellung der Entschädigungen kein Arbeitnehmer hinzugezogen worden. Der Antrag lautete, kurz mitgeteilt: „Die Feststellungs-Kommission besteht aus dem Vorsitzenden oder seinem ersten Stellvertreter, als Vorsitzenden, einem der Genossenschaft angehörigen Unternehmer und einem bei der Genossenschaft verfügbaren Arbeitnehmer. Für die Vertreter der Unternehmer und Arbeitnehmer gilt gleichzeitig je fünf Erwähnmänner zu wählen, die auch als Stellvertreter für den Behindertengeschäft gelten usw.“

Dieser Antrag wurde von den anwesenden Bäckermäistern bekämpft. Ihr Sprecher, der Bäckermäister Söllner, München, stellte sich auf den Standpunkt: „Die Arbeiter haben in der Berufsgenossenschaft keine Pflichten, wihin haben sie auch keine Rechte zu bekommen“. Es würde zu weit führen, alles das hier zu berichten, was dieser Herr in abfälliger Weise über unsere heutige Zeit sprach. Ihm sekundierte sein Kollege und Vorstandsmitglied Bäckermäister Wedenstedt, Berlin, trotzdem daß dieser Herr im Gesamtvorstand für den Antrag gestimmt hatte. (!! Red.)

In dankenswerter Weise wurden die Herren vom Vorstandsrat aus belehrt, (?) daß man in einigen Berufsgenossenschaften sehr gute Erfahrungen mit den Arbeitnehmern in den Feststellungs-Kommissionen gemacht habe, deshalb habe der Gesamtvorstand einstimmig dem Antrag zugestimmt. In übrigen würde man außerhalb der Genossenschaft es nicht versuchen, wenn dieser Antrag abgelehnt würde, indem die R. A. B. immer eine von denjenigen Berufsgenossenschaften ist, die gewissermaßen vorbildlich wirkt und man ihr in diesem Falle jedes fehlende soziale Verständnis nachsagen würde. Bergehens, die Bäckermäister beantragen schriftliche Abstimmung. Dieselbe ergab für den Antrag des G. V. 39 700 Stimmen, gegen denselben 15 096 Stimmen. Der § 46 der Satzungen lautet jedoch: „Über Aenderung der Satzungen entscheidet die Genossenschaftsversammlung mit der Maßgabe, daß mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrage zustimmen müssen“. Es hätten mindestens 41 097 Stimmen für den Antrag abgegeben werden sollen, derselbe war demnach abgelehnt.

Wir wollen hoffen und wünschen, daß beim Umarbeiten des Reichsversicherungsgesetzes, wie auch in der Versammlung schon angedeutet wurde, von Geisches wegen doch bestimmt wird, daß bei Festsetzung von Renten usw. in den Kommissionen auch der Arbeitnehmer vertreten sein muß.

Ed. Z.

Beitragsreform in den Zahlstellen.

Durch die am 1. Juli in Kraft getretene Neuregelung der Beiträge wird zweifellos in der Folgezeit eine Stärkung unserer Finanzkraft eintreten. Das muß auch geschehen, wenn die Hauptlast an sie gestellten Anforderungen geacht werden soll. Die letzten Tage mit der katastrophalen Entwertung des Geldes müssen allen Mitgliedern die Augen öffnen, daß sie in ihrem eigenen Interesseslug handeln, wenn sie in den Zahlstellen mitwirken, auch dort die Reform sofort und energisch zur Durchführung zu bringen. Die nunmehr feststehenden Unterstützungsstücke bei Streiks können jetzt schon nicht mehr ausreichend, um in den Tagen der wirtschaftlichen Kämpfe sich mit Familie über Wasser zu halten.

Durch die statutarischen Bestimmungen im § 13 ist allen Zahlstellen selbst das Recht eingeräumt worden, nach den bestehenden örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen Beitragsklassen auszuweihalten. Von diesem Recht hat in der letzten Zeit aus eigenem Antrieb eine erhebliche Anzahl von Zahlstellen Gebrauch gemacht, sie sind dazu übergegangen, welche Beitragsklassen auszuweihalten, in denen nach dem Verdienst nur wenige Mitglieder eingruppiert waren. Andere Orte gingen wieder dazu über, für die Bevästigten in den Bäckereien und Konditoreien nur eine Beitragsklasse zu beschließen, so daß in Orien, wo die Fabrikbranche nicht in Frage kommt, überhaupt nur eine Marke fürgeführt wird. Diese Kollegen,

wären zweifellos am weitesten liegen, sich dadurch bei Streit, Arbeitslosigkeit und Krankheit einheitliche Unterstützungsstücke. Wo anders wiederum wurden für diese Kollegen nur 2 Beitragsklassen festgesetzt. Wo Schokoladen-, Zuckerwaren- und Teigwarenbetriebe bestehen, ist man dazu übergegangen, für die Arbeiterinnen allgemein eine Beitragsklasse festzulegen, die für die ältesten Arbeiterinnen in Frage kommt, desgleichen für die Hilfsarbeiter sowie für die Facharbeiter je eine Klasse. Bei dieser Reform kommen demnach in solchen Betrieben, wo alle Branchen vertreten sind, im Höchstfalle 5 Beitragsklassen in Betracht, außer den Lehrlings-, Zwischen- und Erwerbslosenbeiträgen. Nun gehört unserer Organisation noch eine Anzahl von Mitgliedern an, die in anderen Berufen beschäftigt sind, sicher aber dort mit ihrem Lebenskommen nicht hinter dem in unsern Berufen üblichen stehen. Für diese Kollegen und Kolleginnen können selbstverständlich keine Ausnahmen zugelassen werden. Sie müssen sich genau wie die im Berufe beschäftigten Mitglieder den Beiträgen der Zahlstellen fügen.

Vom Verbandsvorstand wurde im Kundschreiben Nr. 18 auf die in verschiedenen Zahlstellen durchgeführten Reformbestrebungen verwiesen und ein Vorschlag zur Diskussion unterbreitet, nachdem ein Einheitsbeitrag bei der Abstufung der Verdienstpaare um 200 M. in der Weise durchgeführt werden soll, daß in den jeweiligen Stämmen der für den Höchstbetrieb in Betracht kommende Beitrag Geltung hat. Dieser recht eingehend durchdachte Vorschlag würde im Höchstfalle in den Zahlstellen, wo alle Branchen vertreten sind, nur 6 bis 7 Klassen notwendig machen.

Wenn die Reform im Interesse der Mitglieder und der finanziellen Stärkung der Organisation zur Auswirkung kommen soll, dann muß der Vorschlag des Verbandsvorstandes umgehend zur Durchführung gebracht werden. Jedes Hinausschieben schwächt die Mitglieder in Zeiten der wirtschaftlichen Kämpfe. Wir sind uns dessen bewußt, daß überall von den Mitgliedern der Durchführung dieser Reform keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Manchmal scheint es uns sogar, als ob die Zahlstellenkameraden viel zu ängstlich vor und meinen, jedem einzelnen Mitglied muß eine besondere Beitragsklasse eingeräumt werden. Das war sicher nicht der Wille des Nürnberger Verbandsstages, und wenn damals vorausgesetzt worden wäre, wie nach kurzer Zeit in einigen Zahlstellen alle Sorten Marken geführt werden, so würden sicher im Statut Bestimmungen aufgenommen worden sein, um solche die Mitglieder und Finanzkraft der Organisation schädigenden Vorgänge zu unterbinden.

Die Aufhebung der Lehrlingsverordnung in Mecklenburg-Schwerin wird nicht angenommen.

Der Bund selbständiger Konditoren in Mecklenburg (Sitz Hamburg) glaubte, es sei an der Zeit, die bestehende Verordnung vom 30. August 1920 außer Kraft setzen zu müssen. Mit der bereitwilligen Unterstützung der Mecklenburger Handwerkskammer — Vorsitzender ist der frühere Bäckermäister Adolf Meyer in Schwerin i. M. — wurden die entsprechenden Anträge beim Mecklenburg-Schweriner Staatsministerium, Abteilung Sozialpolitik, gestellt. Beantwortet wurde: 1. Aufhebung der Verordnung vom 30. August 1920. 2. Erlass einer Verordnung, die sich dem preußischen Muster anwählen soll. — Die Handwerkskammer bittet sogar um die Einstellung von 3 Lehrlingen. Beurkundet werden diese Anträge damit, daß

1. die Ausbildung des ersten Lehrlings erfolge (wenn ein zweiter und ein dritter Lehrling eingestellt werde) entsprechend gewissenhafter, schon destwegen, weil dann der erste oder ältere Lehrling von den Schutz- und Dienstleistungen entbunden würde und sich mehr der fachlichen Arbeit widmen kann;

2. und in Mecklenburg keine arbeitslosen Gehilfen gemeldet, es halte daher schwer, überhaupt nur Gehilfen zu bekommen. Dann müsse auch darauf Rücksicht genommen werden, daß die Konditoren, besonders in Mecklenburg, Gehilfen auslernen, die in den Schokoladenfabriken gebraucht werden.

Die Mecklenburger Handwerkskammer hat sich dieser Begründung angeschlossen und verlangt für die Bäcker die selben Bestimmungen.

Nach eingehenden Verhandlungen mit dem Mecklenburg-Schweriner Ministerium und dem Kreisstaatsrat für Demobilisierung konnte festgestellt werden, daß das erhoffte Nachlassen der arbeitslosen Gehilfenzahl beider Gewerbe nicht eingetreten ist und das Ministerium sich nicht veranlaßt fühlt, den Wünschen der Arbeitgeber im Bäcker- und Konditorgewerbe Rechnung zu tragen.

Widerstande der Unternehmer wurde nur erreicht, daß ab 15. August nochmals eine Zulage — allerdings eine sehr verhältnismäßig — zur Leistung kommen soll. Eine wesentliche Veränderung der Lohnspannen war ebenfalls nicht durchzuführen, aber immerhin trat eine Verbesserung ein. Hinsichtlich der Gesamtbewilligung zeigten sich die Arbeitgebervertreter diesmal mehr ganz in Übereinstimmung wie in den letzten Monaten; die wirtschaftlichen Sachen reden gegenwärtig doch wohl eine zu deutsche Sprache.

Das Ergebnis der Verhandlungen, dem schließlich seitens der Arbeitgebervertreter zugestimmt wurde, stellt sich hinsichtlich der Zulagen und des neuen Grundmündelstücks wie folgt:

Lohngruppe I.

	Bau 28. 7. b. 12. a.	Vom 11. bis 21. 8.
Arbeiter bezw. Arbeitnehmer	Zulage	Grundlohn
Gefacharbeiter über 28 Jahre	7,-	29,60
" von 20—28 J.	6,55	26,95
" unter 20 Jahre	5,60	22,95
Hilfsarbeiter über 28 Jahre	6,65	27,55
" von 20—28 J.	5,70	24,05
" 18—20 "	4,40	18,50
" 16—18 "	3,45	14,00
" unter 16 Jahre	2,40	10,05
Arbeiterinnen über 20 Jahre	4,70	17,-
" von 18—20 J.	4,-	14,55
" 16—18 "	3,-	10,80
" unter 16 Jahre	2,20	8,45

Für Lohngruppe II wurde die Zulage um 5 % niedriger bemessen und es ergibt sich deshalb für

Lohngruppe II.

Gefacharbeiter über 28 Jahre	6,65	27,49
" von 20—28 J.	6,32	24,97
" unter 20 Jahre	5,32	21,21
Hilfsarbeiter über 28 Jahre	6,32	25,53
" von 20—28 J.	5,42	22,29
" 18—20 "	3,18	17,13
" 16—18 "	2,28	13,52
" unter 16 Jahre	2,27	9,34
Arbeiterinnen über 20 Jahre	4,47	15,77
" von 18—20 J.	3,80	12,50
" 16—18 "	2,95	10,01
" unter 16 Jahre	2,09	7,86

Schen länger zurückliegende Differenzen hinsichtlich des Tarifzuschlages für einen Ort im Bezirke A. C. Kurt a. M. waren endlich zum Abschluß, nachdem den Verhandlungen der Arbeiterschaft etwas nachgekommen worden war.

Konditoren

Die Situation in Danzig

hat schon immer das besondere Interesse der weiteren Betriebskreise erregt, weil die dortigen Kollegen im Vorjahr einen schweren und leider zunächst fast erfolglosen Kampf durchgeföhrt haben. Damals stürzte sich die ganze Macht der Weißerforschung in Obersprengen und ihre gelben Helfer auf unsere junge Sektion; aber trotz einer Niederlage nach fünfwöchigem harten Kampfe hielt der beste Teil unserer Kollegen zusammen und hat nun in zäher Arbeit die Position des Verbandes so gesichert, daß auch die Unternehmertum eingefordert haben, es bleibt ihnen nichts weiter übrig, als sich mit den neuen Tatsachen abzufinden. Wir brachten in letzter Stunde die jetzigen Lohnvereinbarungen und wollen heute noch einen allgemeinen Situationsbericht geben, der uns zeigt, unter welchen erschwerenden Umständen in diesem rückständigen Gebiete sich unser Verband halb vorwärtsarbeiten müssen.

Nach dem Streit begann sich auch hier, wie allüberall in solchen Fällen, die gelbe Sunnyspalze der „Magdeburger“ Konditoren einzunisten. Trotzdem wir den Hauptteil der Danziger Konditorgehilfen auch fernerhin uns zu erhalten versanden, so war ein Anwachsen der gelben Gefahr doch unverstetbar. Während wir als niedrigste Zahl 55 Mitglieder hielten konnten, hatte der „Magdeburger“ auch 22 Konditoren bei sich vereinigt. Die Zeit drängte zur Entscheidung; es wurden von uns und auch von den „Magdeburgern“ Lohnvereinbarungen eingeleitet. Die Firma lehnte zunächst jedes Verhandeln mit einer der bestehenden Organisationen ab. Wir wandten uns an den Schlichtungsausschuss, der am 4. Februar dieses Jahres einen vollkommen ungenügenden Schiedsspruch fällte, den wir aber infolge unserer Zerrissenheit annehmen mußten, die Firma jedoch ablehnte. Nach langen Verhandlungen wurde der Spruch dann Ende März mit Wirkung vom 2. März 1922 für verbindlich erklärt. Bei April zwangen die Verhältnisse zu einer neuen Lohnbewegung, diesmal lud die Firma den Gehilfenausschuß zu Verhandlungen ein. Nach dem verbindlich erklären Schiedsspruch hatten die Löhne 275, 350, 400 und 450 M. betragen; der Gehilfenausschuß eingesetzt sich nun am 11. Mai 1922, um den langwierigen Weg beim Schlichtungsausschuss zu vermeiden, auf 425, 500, 625, 675 und 725 M. Da setzte von neuem eine Leistung ein, und so mussten neue Forderungen eingereicht werden. Die Firma lehnte zunächst jede Erhöhung ab, weil der Gehilfenausschuß sich entgegen unserer Weisung bis zum 1. Oktober 1922 mit den Löhnen festgelegt hatte. Auch die Forderungen der „Magdeburger“ wurden abgewiesen. In einer öffentlichen Versammlung, die der Gehilfenausschuß einberief und die von 32 Verbandskollegen und 12 „Magdeburgern“ besucht war, führte unser Bezirksleiter den Kollegen die durch die „Magdeburger“ herbeigeführte Önmacht der Konditorgehilfen vor Augen und forderte auf, die alte Einheit wieder herzustellen. Der Erfolg war der, daß 9 Kollegen den Austritt aus dem „Magdeburger“ erklärten. Ein Teil hält sich noch neutral; wir hoffen, ihn noch zu gewinnen. Der Vorsitzende der „Magdeburger“ erklärte selbst, daß wir ihren Verband somit ganz aufgelöst hätten, und daß er mit den verbliebenen 5 Kollegen einsiehe, daß der „Magdeburger“ in Danzig keine Existenzberechtigung mehr habe; er hätte sich etwas anderes von ihm versprochen gehabt. Er bat sich noch Bedenken aus. Die „Magdeburger“

drückten also hier erledigt sein. Unsere Bezirksleitung rief nun den Schlichtungsausschuss an. Dort erklärte der Innungsvertreter, dem Gehilfenausschuß eine Leistungszulage von 50 und 75 M. geboten zu haben und auch weiter bereit sei, mit dem Gehilfenausschuß zu verhandeln, auf keinen Fall aber in Gegenwart des Verbandsvertreters. Dieser beleuchtete hierauf gründlich die Praktiken der Firma, und der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses erklärte darauf, daß nicht der Gehilfenausschuß, sondern der Verbandsangestellte bei gesetzlicher Vertreter der Gehilfenschaft sei. Nur wenn die Firma innerhalb 8 Tagen in dessen Gegenwart zum Verhandeln bereit sei, werde er von der Fällung eines Schiedsspruches abschneiden; würde diese Erklärung nicht abgegeben, so würden sofort ein Schiedsspruch gefällt werden. Diese Haltung des Vorsitzenden sowie die Auftändigkeit, daß die Gehilfen eventuell wieder mit einem Streik antworten müßten, brachte die Gehilfenschaften zur Besinnung; sie erklärten sich bereit, innerhalb 8 Tagen mit uns zu verhandeln. Am Tage, vor dem die Entscheidung fallen sollte, ließ Herr Bluhm mitteilen, daß die Firma sich bereit erkläre, die vom Schlichtungsausschuss in Vorschlag gebrachte Erhöhung der Löhne von 20 bis 25 % zu bewilligen. Die Gehilfenschaft nahm hierzu Stellung und beauftragte den Verband mit weiteren Verhandlungen. Die Verhandlung wurde jetzt in recht verständiger Weise geführt und ergab daß bereits veröffentlichte Resultat. Der Innungsvertreter war bereit, auch späterhin in gleicher Weise mit uns zu verhandeln und drückte den Wunsch aus, es nicht mehr zu einem Streik kommen zu lassen, sondern alle Differenzen durch gegenseitige Verständigung zu regeln. Dadurch bestätigt es sich, daß der im vergangenen Jahre geführte Streik nicht erfolglos war und heute seine Früchte zu tragen beginnt. Die jetzige Stärke der Konditorensektion beträgt 45 Mitglieder; wir erwarten, daß die noch fernstehenden Kollegen sich ihrer kollegialen Pflicht bewußt werden!

Aus den Sektionen.

Die neuen Löhne in Chemnitz betragen vom 3. Juli an: In Betrieben mit mehr als einem Gehilfen im ersten Jahre nach der Lehre 850 M., bis zu 20 Jahren 950 M., bis zu 24 Jahren 1050 M., über 24 Jahre 1150 M., in den Kleinbetrieben mit nur einem Gehilfen sind für die ledigen Gehilfen die Löhne von 765 bis zu 1035 M. gestaffelt. Auch außerhalb Chemnitz wurden etwas niedrigere Sätze vereinbart.

Schiedsspruch für das Konditorengewerbe in Duisburg. In der Lohnstreitsache des Verbandes gegen die Konditorengewerbeleitung fällte das Schiedsgericht in Duisburg am 18. Juli einen Schiedsspruch, nach dem die Löhne vom 1. Juli an betrugen: Gehilfen bis zu 19 Jahren 1100 M., bis zu 21 Jahren 1180 M., bis zu 23 Jahren 1260 M., bis zu 25 Jahren 1350 M., über 25 Jahre 1500 M., in leitender Stellung 1550 M., beim Nichtfachmann 1700 M. Für die Zeit vom 15. Juni an wurden die Löhne rückwirkend von 700 bis zu 1025 M. festgesetzt.

Das Schiedsgericht war der einstimmigen Meinung, daß auch in Zukunft die Löhne tariflich geregelt werden sollen und nicht dem einzelnen überlassen werden, um nicht das Gebäude der Tarifgemeinschaft zu zerstören; ebenso ist es der einstimmigen Auffassung, daß die geforderten Sätze der Leistung einigermaßen gerecht werden, ganz besonders mit Rücksicht darauf, daß im letzten Teil des Juni und Anfang Juli die Leistung eine geradezu katastrophale war; des Ferneren, daß auch das Gewerbe wohl in der Lage ist, die genannten Sätze zu tragen.

Schiedsspruch in Essen. Die Löhne für Juli wurden durch Schiedsspruch wie folgt festgesetzt: Bei außer Kost und Wohnung für Gehilfen bis zu 19 Jahren 825 M., bis zu 21 Jahren 875 M., bis zu 23 Jahren 975 M., bis zu 25 Jahren 1075 M., über 25 Jahre 1200 M. Bei Kost und Wohnung betragen die Sätze 860, 950, 925, 1025 und 1125 M. Gehilfen in leitender Stellung und Verkäufer sowie die beim Nichtfachmann Tätigen erhalten 1300 M.

Die neue Regelung der Löhne in Hamburg bis zum 15. August sieht folgende Löhne vor: In der A-Klasse für Gehilfen über 24 Jahre 1620 M., unter 24 Jahren 1420 M. und bis zum zweiten Jahre nach der Lehre 1150 M.; in der B-Klasse betragen diese Sätze 1460, 1295 und 1050 M.

Die Tariflöhne in Stettin betragen vom 1. Juli an 1000, 950, 920 und 905 M. Leitende Gehilfen bei Nichtfachleuten erhalten einen um 25 % erhöhten Wochenlohn.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

Ausfällen. Auf Antrag der Zahnstelle Berlin werden die Mitglieder Gustav Klein (Buch-Nr. 1948) und Max Springwald (Buch-Nr. 4178) auf Grund des § 9 Absatz 1a des Statuts wegen Verbandschädigung ausgeschlossen.

Lokalbeiträge. Auf Ihren Antrag wird der Zahnstelle Hamburg die Erhöhung des Lokalzuschlages von 50 M. auf 1 M. vom 31. Juli an genehmigt.

Der Verbandsvorstand.

Quittung.

Vom 25. bis 30. Juli gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beträge ein:

Für Mai: Elbing 295,20 M.

Für Juni: Mainz 10 901,30 M., Mainzriedrich 443, Kaiserlautern 1000,90, Kaiserslautern 827, Delmenhorst 530,40, Greifswald 432,70, Freiberg i. S. 715,40, Ingolstadt 534,62, Oschersleben 5850,40, Ulm 8254, Begegaf 1627,60, Heilbronn 1263,90, Petersen-Glinshorn 1466,20.

Für „Technik und Wirtschaftswesen“: Begegaf 10,80 M., Kaiserlautern 9, Markriedrich 14,85, Freiberg 8,10, Mainz 17,15, Stuttgart 267,30, Heilbronn 28,35,

Ulm 2, Elbing 2, Petersen-Glinshorn 18, P. O. Kr. Berlin 27, Ingolstadt 18,50, Oschersleben 2.

Für „Geschichte der Bäcker- und Konditorenbewegung“: Mainz 60 M., Ingolstadt 12.

Für „Fachlicher“: Kaiserslautern 24 M., Kaiserlautern 40, Mainz 224, Elbing 8.

Der Hauptkassierer. O. Freytag.

Sterbetafel.

Berlin. Walter Herfort, Bäcker, 22 Jahre alt, gestorben am 20. Juli.

Buer i. W. Berta Heise, 16 Jahre alt, gestorben am 18. Juli.

Ehre Ihrem Andenken!

Lohnbewegungen und Streiks.

Bäcker.

Neue Lohnvereinbarungen in Bielefeld. In den Innungsbetrieben von Bielefeld und der Umgemeinde Wadberbaum betragen die Löhne vom 22. Juli an: Im ersten Jahre nach der Lehre 1000 M., bis zu 20 Jahren 1100 M., bis zu 23 Jahren 1200 M., bis zu 25 Jahren 1365 M. und über 25 Jahre 1500 M.; im Konsumverein vom 15. Juli an: 1520, 1535, 1540, 1545 M., für Bäckereihilfsarbeiter 1515 M.; der Backmeister erhält monatlich 7600 M.

Die Lohnhöhung im Freistaat Braunschweig beträgt vom 24. Juli an 510 M. pro Woche. Die Löhne stellen sich demnach in der Lohnklasse I (Innungsbereich Braunschweig) für Gehilfen bis zu 20 Jahren 1300 M., bis zu 24 Jahren 1340 M. und über 24 Jahre 1380 M., in der Lohnklasse II 1280, 1320 und 1360 M., in der Lohnklasse III 1270, 1310 und 1350 M.

Aenderung der Löhne im Chemnitz. In den Großbetrieben werden vom 3. Juli an gezahlt: Für Bäcker 1250 M., Teigmacher und Osenleiter 1260 M., Schichtführer 1300 M., ledige Bäcker unter 25 Jahren 1244 M., Weibliche 740 M. In den Innungsbetrieben betragen die Löhne vom 3. Juli an in den einzelnen tariflich festgesetzten Staffeln 880, 940, 1000, 1075 und 1150 M. — Durch die Bezirksleitung wurden ferner erfolgreiche Lohnhöhungen durchgeführt in Aue, Grünhainichen, Glashau, Gräuna, Limbach, Mittweida, Niederhäslein, Planitz und Stollberg i. Erzgeb.

Die Wochenlöhne in Elmshorn - Petersen wurden vom 15. Juli an um 500 M. erhöht, sie betragen jetzt durchschnittlich 1500 M.

Die Löhne in Frankfurt a. M. betragen auf Grund des nach § 9 Absatz 2 des Tarifvertrages gefallten und für die Vertragsparteien bindenden Schiedsspruches vom 29. Juli an für Schichtführer und Schießer 1850 M., Teigmacher, Peizer und Osenarbeiter 1835 M., Bäcker über 19 Jahre 1810 M., unter 19 Jahren 1600 M. Für die in den Bäckereien beschäftigten Konditorgehilfen werden gleichfalls in den einzelnen Staffeln 1850, 1810 beziehungsweise 1600 M. gezahlt. Gedackt und Brotsfahrer mit Gespannen erhalten 1765 und 1620 M., ohne Gespanne 1750 und 1600 M.

Der Wochenlohn in Göttingen wurde vom 22. Juli auf 700, 760, 850 und 925 M. festgesetzt. Verheiratete erhalten 75 M. mehr.

Die Löhne in Güstrow i. M. betragen in den Innungsbetrieben vom 17. Juli an 1050, 1000 und 950 M. Im Konsumverein 1155 M.

Die Löhne in Hildesheim betragen vom 1. Juli an 950, 1000 und 1050 M.

Die Lohnvereinbarung mit der Bäckerinung Karlsruhe steht vom 6. Juli an folgende Löhne vor: Erste Gehilfen 1080 M., Teigmacher 1020 M., unter 20 Jahren 980 M. und im ersten halben Gehilfenjahr 1160 M., in den Brotsfabriken 1400 M. und 1450 M. neben voller Bezahlung der Versicherungsbeiträge, im Konsumverein vom 1. Juli an 1540 M., 1552 M. und 1665 M.

Im

